

## **Infektionsschutzgesetz – Pflichten des Arbeitgebers**

1. Auch Arbeitgeber dürfen eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich nur ausüben, wenn sie im Besitz einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz oder eines Zeugnisses nach § 18 Bundes-Seuchengesetz sind.
2. Arbeitgeber haben Beschäftigte, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu den Tätigkeitsverboten zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren. Der Arbeitgeber kann geeignete Personen mit der Durchführung der Belehrung beauftragen.
3. Die Belehrung, alle zwei Jahre nach § 43 Infektionsschutzgesetz ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach § 4 Abs. 2 Lebensmittelhygieneverordnung.
4. Arbeitgeber haben ihre eigene Bescheinigung und die ihrer Beschäftigten sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Betriebsstätte aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
5. Der Arbeitgeber darf Personen ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht im Lebensmittelbereich beschäftigen.
6. Wenn dem Arbeitgeber Anhaltspunkte oder Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt werden, sollte er in jedem Fall das Gesundheitsamt informieren. Gemeinsam mit dem Gesundheitsamt müssen geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden, um eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger über Lebensmittel zu verhindern.

## **Infektionsschutzgesetz – Straf- und Bußgeldvorschriften**

Das Infektionsschutzgesetz sieht für Verstöße je nach Schweregrad folgende Bußgelder bzw. Freiheitsstrafen vor:

- Beschleunigung oder Dokumentation der letzten Belehrung kann nicht vorgelegt werden (§ 73 Abs. 1 Nr. 21)
- Belehrung wurde nicht korrekt durchgeführt (§ 73 Abs. 1 Nr. 18)
- Beschäftigung von Personen ohne Bescheinigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 20)
- Beschäftigung von Personen im Lebensmittelbereich, obwohl Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot vorliegen (§ 73 Abs. 1 Nr. 2)
- Ausüben einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich, obwohl Anhaltspunkte für ein Tätigkeitsverbot vorliegen (§ 75 Abs. 1 Nr. 2)
- Geldbuße bis 25.000 Euro (§ 73 Abs. 2)
  - bei vorsätzlicher Handlung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn dadurch meldepflichtige Krankheiten oder meldepflichtige Krankheitserreger verbreitet werden (§ 74)
- Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe
  - bei vorsätzlicher Handlung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn dadurch meldepflichtige Krankheiten oder meldepflichtige Krankheitserreger verbreitet werden (§ 74)

## **Wer braucht eine Bescheinigung nach dem IfSG?**

Mit dem neuen Gesetz wurde der Personenkreis erweitert. Eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG brauchen:

- Personen, die gewerbsmäßig beim Herstellen, Behandeln und in Verkehr bringen von nicht verpackten Lebensmitteln tätig sind.
- Personen, die in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung (Pizza-Service, Essen auf Rädern, Kantinen, Krankenhäusern, Kinderheimen, Jugendherbergen, Altersheimen, etc.) tätig sind, einschließlich des Spül- und Reinigungspersonals.
- Personen, die kellnern und dabei die Küche betreten müssen oder zusätzlich in der Küche helfen.
- Schüler/innen und Lehrpersonen von hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen; Lehrpersonen, die Kochunterricht geben.

## Wer muss nicht zur Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz?

Alle Beschäftigten, die ein gültiges „altes Gesundheitszeugnis“ nach §§ 17, 18 Bundes-Seuchengesetz haben, benötigen keine neue Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Das „alte Gesundheitszeugnis“ gilt weiter.

Personal, das ausschließlich den Boden reinigt, oder Personen, die nur mit verpackten Lebensmitteln arbeiten sowie Personen, die beim Kellnern nicht den Küchenbereich betreten, benötigen keine Bescheinigung über die Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz.

## Wiederholte Belehrung durch den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz

Nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt sind Sie als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, Ihre Beschäftigten am 1. Arbeitstag und danach alle zwei Jahre über die Inhalte der §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Wiederholt zu belehren sind auch die Beschäftigten, die ein „altes Gesundheitszeugnis“ besitzen und keine Erstbelehrung brauchen.

Diese wiederholenden Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz können innerbetrieblich durch den Arbeitgeber persönlich oder durch von ihm ausgesuchte Personen (z. B. Arbeitsmediziner) erfolgen.

Diese Wiederholungsbelehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind zu dokumentieren (Inhalte, Datum und Unterschrift der Angestellten), am Ort der Beschäftigung verfügbar zu halten und auf Verlangen der Kontrollbehörde (Lebensmittelüberwachung) zusammen mit der Bescheinigung Ihrer Beschäftigten nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzulegen. Diese Belehrungen ersetzen nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittel-Hygieneverordnung.

## Wechsel der Arbeitsstelle

Wechseln Beschäftigte ihre Arbeitsstelle oder arbeiten sie längere Zeit nicht im Lebensmittelbereich, so bleibt die Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gültig. **Die Bescheinigung ist diesen Beschäftigten bei ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb auszuhändigen.** Die Beschäftigten sind durch den neuen Arbeitgeber am ersten Arbeitstag im Lebensmittelbereich zu belehren.

## **Infektionsschutzgesetz – Straf- und Bußgeldvorschriften**

Ein Arbeitgeber macht sich strafbar, wenn er Personen im Lebensmittelbereich arbeiten lässt, obwohl Erkrankungen oder sonstige Hinderungsgründe im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorliegen. Ein Arbeitgeber muss mit Bußgeldern rechnen, wenn er

- Beschäftigte nicht regelmäßig wiederholt nach dem Infektionsschutzgesetz belehrt oder über die erfolgte Wiederholungsbelehrung keinen Nachweis vorzeigen kann,

oder

- Beschäftigte ohne Bescheinigung vom Gesundheitsamt nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) arbeiten lässt. Nur das Gesundheitsamt darf die Bescheinigung ausstellen und nur das Gesundheitsamt führt die Erstbelehrungen durch.

### **Der Arbeitgeber**

Selbstverständlich braucht auch jeder Arbeitgeber, der mit Lebensmitteln gewerbsmäßig umgeht, eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder ein gültiges Zeugnis nach §§ 17, 18 Bundes-Seuchengesetz („altes Gesundheitszeugnis“).

Der Arbeitgeber muss sich selbständig über die Inhalte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) für die wiederholten Belehrungen seiner Beschäftigten informieren.

Das Infektionsschutzgesetz kann derzeit im Internet unter der Adresse: <http://www.gesetze-xxl.de/pdf/Infektionsschutzgesetz-IfSG.pdf> eingesehen werden.